



Räum- und Streupflicht; Vollzug der gemeindlichen Verordnung

Der Markt Nesselwang weist eindringlich auf die Verordnung zur Räum- und Streupflicht während der Winterzeit hin.

1. Nach dieser Verordnung sind die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen, verpflichtet, die Gehwege ordnungsgemäß zu räumen und zu streuen.

Wenn kein Gehweg vorhanden ist, haben die Anlieger eine Gehbahn auf dem von Fußgängern benützten Streifen am Rande der öffentlichen Straße zu streuen.

Diese Verpflichtung besteht in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und bedeutet, dass während dieser Zeit der Gehweg oder die Gehbahn in einem sicher zu begehenden Zustand zu erhalten ist und es deshalb notwendig werden kann, täglich mehrmals das Streuen (z.B. aufgrund Glättebildung nach einem Schneepflugeinsatz) zu wiederholen.

Bei ungenügender Erfüllung der Räum- und Streupflicht haftet der Anlieger für die daraus resultierenden Schäden.

2. Die Lagerung des Schnees aus den privaten Grundstücken auf dem Gehweg bzw. der Straße ist nicht gestattet.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet ihren Schnee auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Bei Nichtbeachtung muss der Grundstücksbesitzer mit Konsequenzen (ggf. kostenpflichtige Entfernung) rechnen.

3. Die Grundstückseigentümer sind auch verpflichtet, Abflussrinnen, Hydranten und Kanaleinlaufschächte von Schnee und Eis freizuhalten, um eine sofortige Funktionsfähigkeit zu ermöglichen.

4. Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist unzulässig. Darüber hinaus stellt das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. § 324 des Strafgesetzbuches dar. D. h. dass für Überflutungsschäden, die aufgrund von Schneeablagerungen entstehen nach dem Verursacherprinzip derjenige haftet, der dies durch die Schneeablagerung im Bach verursacht hat. Dies kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Im Interesse der örtlichen Gemeinschaft bitten wir deshalb nochmals alle Betroffenen, Ihren Verpflichtungen nachzukommen. Sie ermöglichen dadurch einen ordnungsgemäßen Winterdienst und helfen Unfälle zu vermeiden. Auch für das touristische Erscheinungsbild unseres schönen Ortes ist es unbedingt erforderlich, dass sowohl unsere einheimischen Bürger als auch unsere Gäste ungefährdet und sicher die Gehwege und Gehbahnen begehen können.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Nesselwang, 03.01.2019
MARKT NESSELWANG

gez.

Franz Erhart
Erster Bürgermeister